

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Striegistal und in der Kindertagespflege
vom 3. Juli 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, bereinigt. S. 159) zuletzt geändert am 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl.S.418), das zuletzt Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt Artikel 32 des Gesetzes vom 27.01.2012 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 130, 144) hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal in seiner Sitzung am **3. Juli 2014** folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 5 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Gemeinde erhebt die Gemeinde Striegistal Elternbeiträge.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in die Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Bei Neuaufnahmen nach dem 15. des Monats wird der Elternbeitrag halbiert.
- (4) Für Kinder, welche am 1. des Monats das dritte Lebensjahr vollenden, zahlen die Eltern ab diesem Monat den Elternbeitrag für die Kindergartenbetreuung.
- (5) Elternbeiträge müssen auch bei Krankheit und Urlaub des betreuten Kindes entrichtet werden, da die laufenden Kosten auch für diese Zeit fortbestehen. Gleiches gilt bei Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege laut § 4 Abs. 5 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.
- (6) Für Kinder, die einen Kuraufenthalt in Anspruch nehmen oder länger als 4 Wochen nachweislich erkrankt sind, kann auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung der Elternbeitrag für diesen Zeitraum erlassen werden. Die Berechnung für diese Zeiträume erfolgt prozentual. (Anwesende Tage des Kindes zur Betreuung geteilt durch die Gesamtbetreuungstage im Monat)

§ 3 Abgabenschuldner, Höhe der Elternbeiträge

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

- (2) Elternbeiträge werden für die Betreuung eines jeden Kindes, entsprechend der Betreuungszeiten § 4 Abs. 2 ,3 und 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung erhoben.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Mieten sowie Personalkostenumlagen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung berechnet die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung (Hort, Kindergarten und Kinderkrippe) besuchen und der besonderen Situation von Alleinerziehenden. Eheähnliche Gemeinschaften werden verheirateten Paaren gleichgesetzt.
- (5) Die vom Jugendamt gezahlten Ermäßigungsbeträge (Geschwisterermäßigung) werden vom Träger der Einrichtung vierteljährlich beantragt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten können beim Jugendamt die Übernahme des Elternbeitrages beantragen, soweit Ihnen die Belastung gemäß § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.
- (7) Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Betreuungszeit

bis 9 Std.

	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind	168,87 €	151,99 €
2. Kind	101,32 €	84,44 €
3. Kind	33,78 €	16,89 €

bis 6 Std.

	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind	112,58 €	101,33 €
2. Kind	67,54 €	56,29 €
3. Kind	22,51 €	11,26 €

bis 4,5 Std.

	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind	84,43 €	75,99 €
2. Kind	50,65 €	42,22 €
3. Kind	16,89 €	8,44 €

- (8) Beiträge für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit

bis 9 Std.

	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind	97,42 €	87,68 €
2. Kind	58,45 €	48,71 €
3. Kind	19,48 €	9,74 €

bis 6 Std.

	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind	64,94 €	58,45 €
2. Kind	38,96 €	32,47 €
3. Kind	12,99 €	6,49 €

bis 4,5 Std.

	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind	48,71 €	43,84 €
2. Kind	29,22 €	24,36 €
3. Kind	9,74 €	4,87 €

- (9) Beiträge für Hortkinder

Betreuungszeit

6 Stunden

	in Familie	Alleinerziehende
1. Kind	56,99 €	51,30 €
2. Kind	34,19 €	28,50 €
3. Kind	11,40 €	5,70 €

5 Stunden

	in Familie	Alleinerziehend
1. Kind	47,49 €	42,75 €
2. Kind	28,49 €	23,75 €
3. Kind	9,50 €	4,75 €

- (10) Ab dem 4. Kind ist die Betreuung kostenfrei.

- (11) Die zusätzliche Stundengebühr beträgt pro angefangene Stunde 2,00 €. Dieser Stundensatz gilt auch für Kinder, welche die Stundenbetreuung laut § 4 Abs. 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen sowie für Kinder, welche in Ausnahmefall stunden- oder tageweise betreut werden. Bei längerer Notwendigkeit besteht die Möglichkeit, einen befristeten Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (12) Der zusätzliche Elternbeitrag für Hortkinder, welche laut § 4 Abs. 3 der Satzung über die Betreuung von Kinder in Kindertageseinrichtungen, die Hortbetreuung in den Ferien in Anspruch nehmen, beträgt 2,00 € pro Tag.
- (13) Die Tagesgebühr für Ferienbetreuung nicht im Hort angemeldete Kinder beträgt bei einer Ganztagsbetreuung 5,00 € und bei einer Halbtagsbetreuung 3,00 €.

§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge sind über Abbuchungsverfahren oder durch Überweisung auf das angegebene Konto zu zahlen und bis zum 5. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die zusätzlichen Elternbeiträge laut § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden den Eltern zum Monatsende in Rechnung gestellt.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung der Elternbeiträge

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal vom 16.12.2008 ihre Gültigkeit.

Striegistal, den 3. Juli 2014

Wagner
Bürgermeister

Siegel